

§ 11 BildUG **Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz**

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: BildUG,HH

Gliederungs-Nr.: 800-1

Normtyp: Gesetz

§ 11 BildUG – Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Freistellung darf der Arbeitnehmer keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.